

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Petersberg als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches soll durch eine differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Petersberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Petersberg besteht nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Ortsteil oder einer bestimmten Einrichtung.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.
- (4) Die Aufnahme in eine Kinderkrippe erfolgt frühestens am ersten des Monats, in dem ein Kind das erste Lebensjahr vollendet.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in eine Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter(innen), Eltern) sowie den zuständigen sozialen Diensten (Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen etc.).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen von Montag bis Freitag in den Kernzeiten von 07:00 bis 16:30 Uhr durchgehend geöffnet; sie haben Mittagsversorgung. Der Gemeindevorstand kann andere Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten werden bekannt gemacht durch www.petersberg.de, die Gemeindezeitung Petersberg und Aushänge in den Kindertagesstätten.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Ferienzeiten in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 6 Wochen insgesamt im Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (4) Wenn das gesamte Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. teilnimmt, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls ganz oder teilweise geschlossen.
- (5) Fallen in einer Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.
- (6) Wird in einer Kindertagesstätte durch infektionsschutzbedingt erzwungenem Nutzungsausfall bzw. behördlich empfohlenem Nutzungsverzicht nur eine eingeschränkte Betreuung der Kinder gewährleistet, bleibt die grundsätzliche Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren bestehen. Näheres zur Umsetzung der Erhebung der Betreuungsgebühren in vorgenannten Fällen regelt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Petersberg; über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindevorstand. Der/ Die Antragsteller(in) wird schriftlich benachrichtigt.
- (2) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgebend:
 - vorrangig Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung benötigen,
 - das Alter der Kinder (ältere Kinder vor jüngeren),
 - die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht,
 - der Wunsch der Eltern nach wohnort- bzw. arbeitsplatznaher Betreuung,
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Die Eingewöhnung der Kinder ist nur im Rahmen des regulären Tagesstättenbesuchs möglich.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg an.

- (6) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 6 Wochen sein darf, nachzuweisen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich am gleichen Tag dem Personal mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätten erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Eltern oder deren Beauftragten (z.B. St. Martinsfest) liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung).
Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen sowie den Hin- oder Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Tagesstättenleitung mit genauen Zeitangaben zu Beginn und Ende der Betreuungszeit.
Vertritt das Personal die Auffassung, dass ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes oder äußerer Einflüsse nicht in der Lage ist, den Hin- oder Heimweg gefahrlos alleine zu bewältigen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Kind in die Kindertagesstätte zu bringen bzw. abzuholen.
Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht des Personals, wenn das Kind das Gelände bzw. das Kindergartengebäude verlässt und somit die Einflussmöglichkeit des Personals nicht mehr gegeben ist. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen und vorgelegte Erklärungen/ Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Kinder, die eine Kindertagesstätte durchgehend ganztags besuchen, haben am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Maßgebend sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die in der Gebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren bei Fälligkeit zu entrichten.

- (8) Kinder sind pünktlich abzuholen; die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten.

§ 7

Pflichten der Tagesstättenleitung

- (1) Das Leitungspersonal der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Leitungspersonal der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Vorschriften des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Petersberg versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Petersberg monatliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 11

Abmeldeverfahren

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats beim Gemeindevorstand vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis 31.07. jeden Jahres erfolgen, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren. Ausnahmen sind nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In solchen Fällen gilt die Abmeldefrist nach Absatz 1.
- (3) Wird die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstands gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch

ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten die Vorgaben des § 3 dieser Satzung.

- (5) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung fälliger Betreuungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 24.09.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

gez. Froß, Bürgermeister